

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 29. April 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 89.) Zahlung von Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster. — (Nr. 90.) Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber. — (Nr. 91.) Richtlinien für die Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalien für die Pfarrbesoldung. — (Nr. 92.) Regelung der Haushaltspläne der Pfarrtassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1924. — (Nr. 93.) Enteignung von Kirchenland zur Beschaffung von Wohnungen. — (Nr. 94.) Nicht-heranziehung der Superintendentenvergütung zur Reichseinkommensteuer. — (Nr. 95.) Zahlung der den Kirchengemeinden aus Kapitel 121 Titel 1 und Kapitel 123 Titel 1 des Staatshaushaltsplans zufließenden Einnahmen. — (Nr. 96.) Vierhundert-Jahrfeier des Evangelischen Kirchenliedes. — (Nr. 97.) Wiedereröffnung von zwei Kreiskassen. — (Nr. 98.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 99.) Bestimmungen auf die Kirchliche Rundschau „Das Evangelische Deutschland“. — (Nr. 100.) Jahresfest des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins in Schlawe. — (Nr. 101.) Karfreitags-Kirchenkollekte. — (Nr. 102.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 103.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matritel der von den Kreissynoden der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1923. — (Nr. 104.) Ernennung des Kommissars des Kirchenregiments zur I. Provinzialsynode der Grenzmark. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schrift. — Notiz.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 21. März 1924.

E. O. I. 715.

(Nr. 89.) Zahlung von Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster.

Nachdem durch die Stabilisierung der Mark die Möglichkeit geschaffen ist, dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster wieder wertbeständige Mittel zuzuführen, haben wir zu unserer großen Freude eine Goldmark-Zahlung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Kirchenbeamten aus diesem Fonds vorbereiten können. Leider ermöglicht die Minderung der Einnahmen des Fonds nicht Leistungen in der ziffermäßigen Höhe der Papiermark-Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betr. das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster usw. vom ^{7. Juli 1900} ~~13. Mai 1910~~ wie ja auch die staatsbeamtliche Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge bis fast auf die Hälfte der Bezüge herabgesetzt ist. Wir geben dabei im übrigen der sicheren Erwartung Ausdruck, daß nach Lage der Verhältnisse die beteiligten Kirchengemeinden in Ergänzung der Zahlungen des landeskirchlichen Fonds bei gegebenem Anlaß auch ferner ihren im Ruhestand befindlichen Kirchenbeamten und deren Hinterbliebenen eine gebotene weitergehende Hilfe zuteil werden lassen.

Bei der immerhin noch unsicheren allgemeinen finanziellen Lage und vor endgültiger der Währungsfrage können naturgemäß die Leistungen des landeskirchlichen Fonds zurzeit nur bis auf weiteres und unter Ausschluß des Rechtsweges auf diese neuen Leistungen erfolgen.

Dies vorausgeschickt, bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Generalsynodalvorstand für die Ruhegehaltsbezüge der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen gemäß Kirchengesetz vom ^{7. Juli 1900} ~~13. Mai 1910~~ das Nachfolgende:

I. Ruhegehalt.

1. Die bis zum 1. Oktober 1921 nach Maßgabe des gedachten Gesetzes in den Ruhestand getretenen Kirchenbeamten erhalten vom 1. April 1924 ab die Hälfte ihres gesetzlichen Papiermark-Ruhegehalts in Goldmark (mindestens 250, höchstens 900 Goldmark).
2. Die in der Zeit nach dem 1. Oktober 1921 bis 31. März 1924 in den Ruhestand getretenen Kirchenbeamten erhalten in Goldmark die Hälfte desjenigen Betrages des gesetzlichen Ruhegehalts, welches sich nach dem ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommen des betreffenden Beamten am 1. Oktober 1921 errechnet (mindestens 250, höchstens 900 Goldmark).

3. Die mit oder nach dem 1. April 1924 in den Ruhestand tretenden Kirchenbeamten erhalten in Goldmark das volle gesetzliche Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung des ruhegehaltstfähigen Goldmark-Diensteinkommens des betreffenden Beamten am 1. Februar 1924 errechnet.

Dabei ist die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Abänderungsgesetzes vom 13. Mai 1910 zu beachten.

4. Unbeschadet der Vorschrift des § 7 des Kirchengesetzes sind der Dienstzeit der Kirchenbeamten für die Teilnahme am Kriege Kriegsjahre nach Maßgabe der für die Staatsbeamten ergangenen Bestimmungen hinzuzurechnen.

II. Fürsorge für die Hinterbliebenen.

1. Das Witwengeld besteht vom 1. April 1924 ab in dem 3. Teil des Goldmark-Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Kirchenbeamte gemäß den Bestimmungen unter I berechtigt ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt gewesen sein würde.

2. Das Waisengeld beträgt gleichmäßig für jedes Kind jährlich 75 Goldmark.

Der Gesamtbetrag des mehreren Waisen zu zahlenden Waisengeldes darf 300 Goldmark nicht übersteigen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen im § 18 Abs. 2 und § 19 des Kirchengesetzes bestehen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Die Ruhegehälter sowie die Witwen- und Waisengelder sind monatlich im voraus zu zahlen.
2. Die durch Erlass vom 17. Oktober 1923 — E. D. I. 3737 — erfolgte Außerhebungsetzung der Nachtragsbeiträge der Kirchenbeamten gemäß § 27 des Kirchengesetzes bleibt aufrecht erhalten. Dies trifft auch für die Kirchenbeamten zu, die dem Fonds neu angeschlossen werden.

IV. Beiträge der verpflichteten Kirchengemeinden.

Zur Aufbringung des Bedarfs des landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükter, soweit er nicht bereits aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke Deckung findet, sind bis auf weiteres 10 % der Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Goldmark-Diensteinkommens der Organisten, Kantoren und Rükter nach dem Stande des dem betreffenden Rechnungsjahre vorausgegangenen 1. Februar (erstmalig für das Rechnungsjahr 1924 nach dem Stande vom 1. Februar 1924) zu erheben. Das Konsistorium hat für die Festsetzung und Einziehung der auf die einzelnen Kirchengemeinden entfallenden Beiträge Sorge zu tragen.

gez. Moeller.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1924.

Auszugsweise Abschrift des Erlasses bringen wir den beteiligten Kirchengemeinden zur Kenntnis. Über die Festsetzung und Einziehung der von den beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükter für das Rechnungsjahr 1924 aufzubringenden Beträge erfolgt demnächst weitere Verfügung.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

Lgb. XII. Nr. 732.

Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1924.

(Nr. 90.) Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen sind nach wie vor in Kraft geblieben. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie nicht von den

Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und dem Beliehenen nur zu einem bestimmten Zwecke geliehen hat, wieder zurückgegeben werden.

Die Herren Superintendenten wollen feststellen, ob in den in letzter Zeit vorgekommenen Sterbefällen von Geistlichen und Kirchenbeamten Orden und Ehrenzeichen in Frage kommen und gegebenenfalls diese einziehen und sie unter Benennung des Inhabers abliefern.

Von der Rückgabe sind ausgenommen

- a) der Orden pour le mérite für Kriegsverdienst,
- b) alle Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (die Orden mit Schwertern am Ringe müssen zurückgegeben werden),
- c) alle für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande,
- d) das Militärverdienstkreuz,
- e) das Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
- f) die Rettungsmedaille,
- g) die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse und
- h) das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens.

Alle Auszeichnungen, die aus irgend einem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen von den Erben des Beliehenen bezahlt werden.

Lgb. Pr. Nr. 57.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1924.

(Nr. 91.) Richtlinien für die Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalien für die Pfarrbesoldung.

Wir machen den Gemeindefkirchenräten und Herren Geistlichen bekannt, daß der Evangelische Oberkirchenrat im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50 Richtlinien für die Festsetzung der Anrechnungswerte der den Volksschullehrern überwiesenen Naturalbezüge vom 1. Januar d. Js. mit dem Bemerkten abgedruckt hat, daß dieselben an die Stelle der bisherigen vom 1. Februar 1923 (R. G.- und V.-Bl. S. 55 fg.) getreten und gemäß § 9 der Grundsätze vom 31. Juli 1923 (R. G.- u. V.-Bl. S. 35 fg.) sinngemäß für die Bewertung der den Geistlichen zustehenden Nutzungen aus Naturalbezügen und selbstbewirtschafteten Ländereien anzuwenden sind.

Dies hat für die vom 1. April d. Js. ab aufzustellenden Berechnungen zu erfolgen und ist auch bei Aufstellung der neuen Pläne für die Pfarrkassen und Pfarrstellenkassen für 1924 zu beachten.

Für den Präsidenten:

Lgb. III. Nr. 477.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1924.

(Nr. 92.) Regelung der Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1924.

Nachdem nunmehr die vom 1. April 1924 ab gültigen Sätze der Pfarrbesoldung feststehen und im Kirchlichen Amtsblatt 1924 Seite 69/70 veröffentlicht sind, veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte hierdurch, die Haushaltspläne für die Pfarrkassen bzw. Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1924 sofort aufzustellen. Die Aufstellung der Voranschläge hat unter Beachtung der in unserer allgemeinen Verfügung vom 16. März 1923 — XI. Nr. 459 — Kirchliches Amtsblatt 1923 Seite 57—59 — gegebenen Richtlinien zu erfolgen, und zwar unter Einsetzung der Beträge in Goldmark. Zu beachten ist jedoch, daß der Beitrag der Alterszulagekasse zum Grundgehalt von 600 M (Einnahmetitel V — nur bei Pfarrstellen der Klasse I —) sowie die gesetzliche Alterszulage (Einnahmetitel V bzw. Ausgabebetitel II), die Beihilfe aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds (Einnahmetitel VIIa) und der Versicherungsbeitrag zur Alterszulagekasse (Ausgabebetitel III) bis auf weiteres nicht gezahlt werden und daher in den Voranschlägen nicht zu berücksichtigen sind (vergl. unsere Amtsblattbekanntmachungen Nr. 197 auf Seite 165/166 für 1923 und Nr. 34 auf Seite 34/35 für 1924). Die Dienstwohnung wird vom 1. April 1924 ab allgemein — ohne Rücksicht darauf, ob zu ihr ein Hausgarten gehört oder nicht — mit dem vollen Betrage des zuständigen Ortszuschlages angerechnet.

Auch für die Pfündstellen ist wiederum die Aufstellung eines kurzen Pfarrstellen-Voranschlages nach dem in der vorbezeichneten Amtsblattverfügung vom 16. März 1923 gegebenen Muster erforderlich.

Beglaubigte Abschriften der neuen Haushaltspläne der Pfarrassen und der Pfründenstellen sind uns bis zum 1. Juli d. Js. für unsere Akten einzureichen.

In dem Überreichungsbericht ist die kirchensteuerliche Belastung der zur Pfarochie gehörigen Kirchengemeinden für 1924 darzulegen.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. XI. Nr. 805.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1924.

(Nr. 93.) Enteignung von Kirchenland zur Beschaffung von Wohnungen.

Nach § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1968) sind für diejenigen Bezirke, in denen sich ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen herausstellt, zur schnellen Durchführung der Unterbringung obdachloser Familien Bezirkswohnungskommissare (die Regierungspräsidenten) bestellt. Steht für Klein- und Mittelwohnungen Bau- und Gartenland in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung, so sind gemäß § 3 a. a. O. die Bezirkskommissare befugt, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren durch formlosen Bescheid an den Eigentümer. In dem Bescheid ist anzugeben, zu wessen Gunsten die Enteignung stattfindet und welche Entschädigung gezahlt werden wird. Die Verordnung findet grundsätzlich auch auf kirchliches Grundeigentum (Kirchen-, Pfarr- und Küstereiland) Anwendung. Zur Vermeidung von Härten hat der Herr Preussische Minister für Volkswohlfahrt am 6. Januar d. Js. — II. 4. 1555 — an die Bezirkswohnungskommissare folgenden Erlaß gerichtet:

„Einige zu meiner Kenntnis gelangte Sonderfälle lassen es notwendig erscheinen, vor der Enteignung kirchlicher Ländereien auf Grund der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 den kirchlichen Aufsichtsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

„Ausgegeben Coblenz, den 18. März 1924.“

Indem wir dies bekannt machen, veranlassen wir die Kirchengemeinden, auch ihrerseits alle etwa in Aussicht gestellten Fälle der Enteignung von Kirchenländereien uns schleunigst vorzutragen, damit wir rechtzeitig in die Lage versetzt werden, die kirchlichen Interessen wahrzunehmen.

Für den Präsidenten:
Meyer.

Lgb. IV. Nr. 1212.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1924.

(Nr. 94.) Nichtheranziehung der Superintendentenvergütung zur Reichseinkommensteuer.

Nach § 34 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt S. 351 flg.) bleibt bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der Geistlichen die zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung außer Ansatz. Die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelber und Reisekosten bleiben gleichfalls außer Berechnung. Diese Bestimmungen sind, soviel wie wir übersehen, durch neuere gesetzliche Bestimmungen nicht beseitigt worden, insbesondere auch nicht durch die im Kirchl. Amtsblatt 1924 S. 26 ff. veröffentlichten. Die hier aufgeführten Dienstaufwandsentschädigungen, die als künftig dem Steuerabzug unterliegend bezeichnet werden, beziehen sich nur auf solche Entschädigungen, die den im privaten Dienst- oder Auftragsverhältnis stehenden Personen zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gezahlt werden (§ 34 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes), die jetzt als zum Arbeitslohn gehörig angesehen werden. Hiernach unterliegen die den Superintendenten gezahlten Dienstaufwandsentschädigungen nicht dem Steuerabzug.

Für den Präsidenten:
Meyer.

Lgb. IV. Nr. 514.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1924.

(Nr. 95.) Zahlung der den Kirchengemeinden aus Kapitel 121 Titel 1 und Kapitel 123 Titel 1 des Staatshaushaltsplans zuffießenden Einnahmen.

Laut Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. März d. Js. — G. I Nr. 693 G. II — ist eine Aufwertung der bisher den Kirchengemeinden aus Kapitel 121

Titel 1 und 2 und Kapitel 123 Titel 1 des Staatshaushaltsplans zufließenden Einnahmen in Goldmark entsprechend dem Friedenslage für den Staatshaushaltsplan für 1924 nicht vorgesehen. Die Regierungshauptkassen sind durch die Regierungspräsidenten daher angewiesen worden, alle Beträge dieser Art, die unter einer Goldmark bleiben, vom 1. April 1924 ab und, soweit ihre Zahlung aus technischen Gründen nicht möglich ist, auch schon für die vorherliegende Zeit nicht mehr zu zahlen und in Abgang zu stellen.

Über die Höhe und Art der Zahlung der genannten Zuschüsse nach dem 1. April d. Js. hat der Herr Minister sich weitere Verfügung vorbehalten.

Für den Präsidenten.

Hildebrandt.

Lgb. IV. Nr. 1123.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1924.

(Nr. 96.) Vierhundertjahrfeier des Evangelischen Kirchenliedes.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in unserem Amtsbl. 1913 S. 91 und 171 geben wir den Gemeindefürsorgepräsidenten hiermit zur Kenntnis, daß der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Erlaß vom 29. März 1924 — E. O. I 629 — angeordnet hat, daß eine gemeinsame Gedenkfeier zur Erinnerung an die Anfänge des Evangelischen Kirchenliedes und seiner gesegneten Geschichte am Sonntag, den 18. Mai d. Js., feierlich begangen werden soll.

Für die Ordnung des Gottesdienstes liegen folgende 2 Entwürfe zur freien Benutzung vor:

I.

Entwurf eines Festgottesdienstes am Sonntag Kantate, 18. Mai 1924, aus Anlaß des evangelischen Gesangbuch-Jubiläums.

Choralvorspiel zum Eingangsliede: z. B. Samuel Scheidt (1609) oder auch J. S. Bach (3 verschiedene Präludien).

Gemeinde: Christ lag in Todesbanden (Str. 1).

Nach dem Eingangswort (österlich) Chor: Non moriar, sed vivam (herausg. von Otto Richter bei Breitkopf & Härtel 1917), von vielen Luther zugeschrieben, — oder alter Osterchorsatz.

Als Kyrie: Den Tod niemand bezwingen konnt (Frauen- oder Kinderstimmen).

Als Gloria: Christ, unser Heiland, Gottes Sohn (Chor aus dem Chorbuch von Nellen-Plath, Gütersloh 1917).

Nach dem Gebet: Darum auf Gott will hoffen ich (Einzelstimme).

Psaln 98. Daran anschließend: Lutherworte aus den Vorreden (1524 u. 1542).

Gemeinde: Nun freut euch, liebe Christen gmein (Str. 1).

Luk. 11, 21. 22; Joh. 11, 25—26.

Gemeinde: Es war ein wunderlicher Krieg.

Die drei Artikel aus Luthers kleinem Katechismus.

Gemeinde, Chor, Gemeinde: Wir glauben all an einen Gott.

Predigt.

Gemeinde: Es wolle Gott uns gnädig sein (Str. 1).

1. Kor. 5, 6—8.

Chor: Hier ist das rechte Osterlamm.

Dankgebet.

Einzelstimme, Chor, Einzelstimme, Gemeinde: Mit Fried und Freud ich fahr dahin (Str. 1—4).

Vater unser und Segen.

Gemeinde: Wir essen und wir leben wohl.

Nachspiel der Orgel (eines der am Eingang nicht benutzten Choralwerke).

Münster i. W., den 6. Februar 1924.

gez. J. S m e n d.

II.

Ordnung des Festgottesdienstes am Sonntag Kantate zur Feier des vierhundertjährigen Gesangbuch-jubiläums.

[Chor.]

Orgelvorspiel.

Gemeinde: Nun freut euch, lieben Christen gmein (B. 1). (1524. Martin Luther 1483—1546.)

Geistlicher: Eingangswort: Ps. 98, 1. 4—6.

[Chor: oder wenn zu Anfang ein Chor gesungen wurde.]

Gemeinde: Ehre sei dem Vater . . .

Geistlicher: Sündenbekenntnis.

Gemeinde: Aus tiefer Not schrei ich zu dir (B. 1). (1524. Martin Luther.)

Geistlicher: Gnadenverkündigung.

Gemeinde: Er sprach zu mir: Halt dich an mich (Nun freut euch . . . B. 7. 1524. Martin Luther).

Geistlicher: Gebet.

Gemeinde: Amen.

Geistlicher: Ps. 145, 1—13. 21, anschließend Lutherworte aus den Vorreden zu den Gesangbüchern.

[Chor.]

Gemeinde: Nun lob, mein Seel, den Herren (B. 1). (Johann Gramann 1487—1541.)

Geistlicher: Röm. 5, 1—5; 8, 31^b—34.

Gemeinde: Ist Gott für mich, so trete (B. 1).

Chor: B. 3: Der Grund, da ich mich gründe (Paul Gerhardt 1607—1676).

Gemeinde: B. 12: Mein Herze geht in Sprünge.

Geistlicher: Joh. 16, 5—15.

Gemeinde: Jesu, der du bist alleine (B. 1). (Gerhard Tersteegen 1697—1769.)

Chor: B. 2: Ach dein Lebensgeist durchdringe.

Gemeinde: B. 3: O wie lieb ich, Herr, die Deinen. B. 4: Ich umfasse, die dir dienen. Predigt.

Gemeinde: Gloria sei dir gesungen (B. 3 von Wachtet auf . . .). (Philipp Nicolai 1556 bis 1608.)

Geistlicher: Joh. 17, 9—11.

Gemeinde: Liebe, hast du es geboten . . . Laß uns so vereinigt werden (B. 6 u. 7 von Herz und Herz vereint . . .) (H. L. Graf v. Zinzendorf 1700—1760.)

Geistlicher: Gebet.

Gemeinde: Ich steh in meines Herren Hand (B. 1). (R. J. Philipp Spitta 1801—1859.)

Geistlicher: Vater unser. Segen.

Gemeinde: Erhalt uns Herr bei deinem Wort (B. 1—3). (1543. Martin Luther.)

Orgelnachspiel.

Den Geistlichen legen wir besonders ans Herz, in ihrer Predigt die Bedeutung des Gesangbuches als eines der teuersten Vermächtnisse der Reformation an unserem deutsch-evangelischen Volk zum Ausdruck zu bringen, auf diese unverstegbare Quelle des Trostes und der Kraft für Zeit und Ewigkeit in warmen Worten hinzuweisen und zum fleißigen Gebrauch dieses köstlichen Vätererbes im Gottesdienst und Kämmerlein anzuregen.

Für die noch besonders zu treffenden Veranstaltungen, wie Vorträge, Erzählungen, Besprechungen auf Familien- und Gemeindeabenden, Bibelstunden, Liedandachten und Wochengottesdienste liegen Stoffsammlungen vor von D. Herm. Petrich in 5 Hefen, Verlag des Christl. Zeitschriftenvereins, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 129. Ferner weisen wir hin auf die im Verlag der Luthergesellschaft, Leipzig, Roßstraße 16, erschienenen Schriften:

Professor Dr. Albert „Luther als Musiker“ (0,75 M).

Professor D. Holl „Was können wir für die Neugestaltung unseres evangelischen Gottesdienstes von Luther lernen?“

Professor D. Smend „Luther der Liturg und Musikanter“

(letztere beiden im Luther-Jahrbuch 1924 3,— M).

Professor Dr. Moser „Luther und die Kirchenmusik“ (in den Mitteilungen der Luther-Gesellschaft 1923 Heft 3—4 0,50 M).

Schließlich machen wir aufmerksam auf die für Aufführungen und Familienabende besonders geeignete Schrift von Dr. Gustav Rüdemann: „Heilige Klänge“, Szenische Bilder zum Preise des evan-

gelischen Gesangbuches. Gegen Einsendung von 3 *M* sind 5 Exemplare von dem Verfasser in Kleinwerther bei Nordhausen, Postfach Erfurt 10278 zu beziehen.

Wöchten alle Feiern zur Vertiefung unserer Glaubensfreude von Gottes Segen begleitet sein!

Für den Präsidenten.

Egb. VI. Nr. 583.

Ralmus.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1924.

(Nr. 97.) Wiedereröffnung von zwei Kreiskassen.

Nach Mitteilung der Regierungshauptkasse in Köslin sind mit dem 1. April 1924 die Kreiskassen in Dablig für den Kreis Dablig, in Rummelsburg für den Kreis Rummelsburg wieder eröffnet worden.

Die in diesen Kreisen gelegenen Kirchengemeinden sowie die in ihnen wohnhaften Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen werden künftig, falls nicht anderweite Nachricht an sie ergeht, die Pfarrbesoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse aus den wiedereröffneten Kreiskassen erhalten.

Soweit für die Kirchengemeinden eine Änderung der zahlenden Kasse eintritt, sind erstere schon besonders benachrichtigt worden.

Für den Präsidenten:

Egb. VII. Nr. 890.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1924.

(Nr. 98.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes.

Unter Bezugnahme auf unsere Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember vor. Js. — III. Nr. 3017 — (Kirchl. Amtsbl. 1923 Seite 219) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für Monat Mai, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger gegen Entrichtung des Bezugspreises von 0,75 Goldmark zu bewirken ist.

Für den Präsidenten.

Egb. III. Nr. 1208.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. April 1924.

(Nr. 99.) Bestellungen auf die Kirchliche Rundschau „Das Evangelische Deutschland“.

Es sind uns in letzter Zeit mehrfach Klagen zugegangen, daß die von uns bei dem Evangelischen Preßverband für Deutschland in Bestellung gegebenen Exemplare der Kirchlichen Rundschau „Das Evangelische Deutschland“ nicht vollzählig geliefert oder die bisher erschienenen Nummern nicht nachgeliefert sind, bzw. überhaupt kein Probe-Exemplar eingegangen sei.

Um allen diesen Klagen zu begegnen, geben wir hiermit allgemein bekannt, daß wir die uns zugegangenen Bestellungen vollzählig dem Evangelischen Preßverband für Deutschland weitergegeben und ihn auch ersucht haben, die bisher erschienenen Nummern nachzuliefern. Auch haben wir den Verlag darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedenen Pfarrämtern bisher keine Probe-Nummer zugegangen sei und ihn ebenfalls ersucht, an der Hand der von uns übersandten Bestellliste eine genaue Prüfung daraufhin vorzunehmen und die Probe-Nummer 1 denjenigen Stellen, die sie noch nicht erhalten haben, nachzuliefern.

Es ist somit von uns alles getan, um die ordnungsmäßige Zustellung des Blattes zu gewährleisten. Wenn dies nun hier und da nicht der Fall sein sollte, so ist dies allein auf ein Versehen des Verlages zurückzuführen. Wir müssen es daher bei unserem ohnehin schon stark überlasteten Geschäftsgang ablehnen, jede Unstimmigkeit in der Belieferung der Zeitschrift mit dem Verlag zu klären und ersuchen dringend, von weiteren Rückfragen und Beschwerden bei uns abzusehen und diese in Zukunft unmittelbar an den Evangelischen Presseverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, zu richten, dem wir die uns bisher zugegangenen Reklamationen nebst einer Abschrift der obigen Ausführungen zwecks Regelung der Angelegenheit übersandt haben.

Lgb. VI. Nr. 695.

D. G o ß n e r.

(Nr. 100). Jahresfest des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins in Schlawa.

Der Pommersche Gustav-Adolf-Hauptverein wird das diesjährige Jahresfest in Schlawa am Mittwoch und Donnerstag, den 21. und 22. Mai 1924, mit nachstehender Festfolge feiern:

Mittwoch, den 21. Mai:

- 5 Uhr nachm.: Eröffnungsversammlung im Deutschen Hof. Eröffnung. Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer für die Tagung. Begrüßungen. Jahresbericht. Anmeldung der Vertreter (Vereine, die nicht eigene Vertreter entsenden, wollen sich durch Nachbarvereine vertreten lassen).
- 8 Uhr abends: Gemeindeabend im Deutschen Hof. Vortrag des Konsistorialrats Krause-Deutsch Krone: Der Vernichtungskampf im Osten gegen den Protestantismus.

Donnerstag, den 22. Mai:

- 7 Uhr morgens: Glockengeläut und Choralblasen.
- 8 Uhr morgens: Kindergottesdienst. Gleichzeitig Vortrag für die Schüler der höheren Klassen im Gymnasium: Superintendent Engel-Jassen.
- 9½ Uhr: Festzug zur Kirche vom Landratsamt aus (Geistliche in Amtstracht).
- 10 Uhr: Festgottesdienst. Predigt: Generalsuperintendent Kalmus.
- 12 Uhr: Hauptversammlung in der Kirche. Überreichung der Liebesgaben. Beschlüsse über die Verteilung der pommerschen Liebesgabe und über die Sammlung und Verwendung der Rindergabe 1924. Beschluß über die zu gewährenden Unterstützungen. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1923/24 und Entlastung. Wahl von drei Vorstandsmitgliedern. Bestimmung des nächstjährigen Jahresfestortes.
- 2 Uhr: Mittagessen im Deutschen Hof.
- Nachmittags Ausflug zum Birkeneschlößchen. Ansprachen.
- 8 Uhr abends: Kirchenkonzert.

Wir laden herzlich alle Evangelischen zum Besuche ein. Zu näherer Auskunft ist bereit Pastor Stavenhagen in Schlawa.

Der Vorstand des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1924.

Wir bringen die vorstehende Einladung zur Kenntnis und empfehlen den Besuch und die Sammlung von Liebesgaben aufs wärmste.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 697.

K a l m u s.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. April 1924.

(Nr. 101.) Karfreitags-Kirchenkollekte.

Wie uns bekannt geworden ist, ist die Nr. 8 des Kirchl. Amtsblattes infolge des Buchdruckerstreiks in Stettin verschiedenen Pfarrämtern erst am 20. April d. Js. zugegangen, so daß es nicht möglich war, die darin für Karfreitag, den 18. April, angeordnete Kirchenkollekte zum Besten der Anstalten der Inneren Mission in Belgard a. Pers. abzuhalten. Soweit dies bei einigen Stellen zutrifft, legen wir den betreffenden Gemeindefkirchenräten nahe, wenigstens einen Teil der am Karfreitag einkommenden Sammlungserträge für den Bau des Klarhauses in Belgard a. Pers. zu bestimmen und entsprechend, abzuführen. Sollte dies aber infolge eines zu geringen Sammlungsergebnisses am Karfreitag nicht möglich sein, so wollen die betreffenden Pfarrämter den Herren Superintenden ten Fehlanzeige erstatten, damit von diesen in den Lieferzetteln ein entsprechender Vermerk aufgenommen werden kann.

Lgb. VI. Nr. 696.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1924.

(Nr. 102.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 3. und 4. April 1924:

1. Hans Joachim Bahr aus Plathe, Kr. Regenwalde,
2. Ernst Haackel aus Prerow, Kr. Franzburg,
3. Wilhelm Röhler aus Kösternitz, Kr. Schlawa,
4. Konrad Rob aus Naseband, Kr. Neustettin,
5. Fritz König aus Belgard a. Pers.,
6. Gustav Kirste aus Berlin,
7. Wilhelm Kropp aus Larnowke, Kr. Flatow,
8. Lic. Helmuth Lother aus Kirchhain N/L.,
9. Martin Meylahn aus Neufkirchen, Kr. Regenwalde,
10. Lic. Emil Priewe aus Kl. Raddow, Kr. Regenwalde,
11. Karl Scheel aus Stettin,
12. Gerhard Scheste aus Janow,
13. Eugen Senger aus Gr. Czapielken (Westpr.),
14. Karl Thom aus Dt. Eglau.

B. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 1. und 2. April 1924:

1. Gerhard Friedrich aus Falkenburg, Kr. Dramburg,
2. Arnold Simon aus Speck, Kr. Rugard,
3. Johannes Leistkow aus Altdamm,
4. Günther Reigel aus Drosedow, Kr. Kolberg-Rörlin,
5. Siegfried Becker aus Drosedow.

Für den Präsidenten.

Lgb. II. Nr. 1283.

R a l m u s.

Evangelisches Konsistorium
der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Schneidemühl, den 10. April 1924.
Königstr. 4I

(Nr. 103.) Provinzialsynodavoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden
der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und
provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1923.

A. Haushaltsplan für die Einnahme und Ausgabe
der Provinzial-Synodalkasse der Grenzmark Posen-Westpreußen für das Rechnungsjahr 1923.

Titel	Ab- schnitt	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe	Gold=	
			M	g
		A. Einnahme.		
I		Bestand	—	—
II		Zinsen	—	—
III		Beiträge der Kreissynodalkassen nach Maßgabe der Matrikel:		
	1	für landeskirchliche Zwecke	10905	—
	2	zu den Kosten der Generalsynode	60	—
	3	für provinzielle kirchliche Zwecke	1090	—
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode	1800	—
IV		Ertrag der Sammlungen für die bedürftigen Gemeinden der Provinz:		
	1	der Kirchensammlungen	100 G.=M	
	2	der Hausammlungen	2045 "	2145
V		Insgemein und zur Abrundung	—	—
		Einnahme zusammen...	16000	—
		B. Ausgabe.		
I		An die landeskirchliche Zentralkasse in Berlin:		
	1	für landeskirchliche Zwecke	10905	—
	2	zu den Kosten der Generalsynode	60	—
II		Für provinzielle kirchliche Zwecke:		
	1	aus den Beiträgen des Kreissynoden — Einn. III, 3 —	1090	—
	2	aus den Sammlungen — Einn. IV —	2145	—
III		Kosten der Provinzialsynode:		
	1	Reisekosten der Mitglieder derselben	350	—
	2	Tagegelder für dieselben	1000	—
	3	zu den Sitzungen des Provinzialsynodalvorstandes	—	—
	4	Bewaltungskosten	150	—
	5	zu unvorhergesehenen Ausgaben	300	—
		Ausgabe zusammen...	16000	—
		Der Voranschlag schließt in Einnahme und Ausgabe mit „Sechzehntausend Goldmark“		

**B. Matrifel und Verteilungsplan der von den Kreissynoden der Grenzmark Posen-Westpreußen
für das Rechnungsjahr 1923 aufzubringenden Synodalbeiträge.**

1	2	3	4	5										6
Ufd. Nr.	Kreissynode	Reichs- Ein- kommen- steuer 1920 <i>M.</i>	Zu je 100 Mk. haben demnach aufzu- bringen <i>M.</i> <i>Pf.</i>	Es sind aufzubringen für das Rechnungsjahr 1923										Bemerkungen
				1.	2.	3.	4.	5.						
				an landes- kirchlicher Umlage <i>G.=M.</i> <i>Pf.</i>	an General- syno- dalkosten <i>G.=M.</i> <i>Pf.</i>	für provinzielle kirchliche Zwecke <i>G.=M.</i> <i>Pf.</i>	zu den Kosten der Provincial- Synode <i>G.=M.</i> <i>Pf.</i>	In- gesamt <i>G.=M.</i> <i>Pf.</i>						
1	Schlochau	6357126	14 05	1532 15	8 43	153 15	252 90	1946 63	Festgestellt Driebitz, den 25. Fe- bruar 1924. Der Vorsitzende des vorläufigen Pro- vinzialsynodalverbandes der Grenzmark Posen- Westpreußen. gez. Sattler, Superintendent des Fraustädter Kirchen- kreises. (Dienststempel.)					
2	Flatow	7466122	16 50	1799 32	9 90	179 85	297 —	2286 07						
3	Dt. Krone	6325908	13 98	1524 52	8 39	152 38	251 64	1936 93						
4	Schneidemühl	13444685	29 72	3240 97	17 83	323 95	534 96	4117 71						
5	Meseritz	5316010	11 75	1281 34	7 05	128 07	211 50	1627 96						
6	Rage	1914574	4 23	461 28	2 54	46 11	76 14	586 07						
7	Fraustadt	4420021	9 77	1065 42	5 86	106 49	175 86	1353 63						
		45244446	100 —	10905 —	60 —	1090 —	1800 —	13855 —						

Zu der von dem vorläufigen Provinzial-Synodalvorstand der Grenzmark Posen-Westpreußen festgestellten Matrikel vom 25. Februar 1924 erteilen wir auf Grund des § 72 der Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 in Verbindung mit Artikel IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 7. März 1924.

(Dienststempel.)

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.
Lgb. XIV Nr. 690 II. D. G o ß n e r.

Zustimmungserklärung.

Vorstehende Matrikel wird hierdurch auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — G. S. S. 125 — in Verbindung mit Artikel II 1 der Verordnung vom 9. September 1876 — G. S. S. 395 — und Absatz 3 der Zustimmungserklärung des Staatsministeriums zur Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 21. April 1923 bestätigt.

Schneidemühl, den 15. März 1924.

(Dienststempel.)

Lgb. 36/24.

Der Oberpräsident.
In Vertretung.
Unterschrift.

Wegen der Abführung der Beiträge verweisen wir auf Verfügung der Abteilung Grenzmark des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern vom 7. März 1924 — XIV Nr. 690 I —.
Riehl.

Evangelisches Konsistorium
der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Schneidemühl, den 11. April 1924.
Königstr. 11.

(Nr. 104.) Ernennung des Kommissars des Kirchenregiments zur I. Provinzialsynode der Grenzmark.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 25. März 1924 — Nr. 117 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 —, betreffend Einberufung der I. Provinzialsynode der Grenzmark, bringen wir zur Kenntnis, daß zum Kommissar des Kirchenregiments der Generalsuperintendent der Grenzmark ernannt worden ist.

Riehl.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor i. R. Prahl in Woltin am 18. Januar 1924.

2. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Karl-Julius Richnow zum Hilfsprediger in Finkenwalde am 6. April, Eugen Senger zum Hilfsprediger in Stettin-Grabow, Karl Scheel zum Hilfsprediger in Zülchow, Gustav Rirke zum Hilfsprediger in Karlsbagen, Gerhard Scheske zum Hilfsprediger in Plathe, Hans-Joachim Vahr zum Hilfsprediger in Neumuhrow, Martin Meylahn zum Hilfsprediger an der Heilgeistgemeinde in Stralsund, Fritz König zum Hilfsprediger in Belgard, lic. theol. Emil Priewe und Ernst Haackel zu Provinzialvikaren am 13. April d. Js.

3. Titelverleihung:

Dem Kirchschullehrer Steffen in Lüg, Diözese Dt.-Krone, ist der Titel „Rantor“ verliehen worden.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Korth in Stettin, Synode Stettin, zum Pfarrer in Renz, Synode Barth, zum 16. April 1924.
- b) Der Pfarramtskandidat Schröder in Krusenrien, Diözese Anklam, zum Pfarrer in Leopoldshagen, Diözese Anklam, zum 16. April 1924.
- c) Der Pfarrer Sievogt in Zeizer, Diözese St.-Krone, zum Pfarrer in Theerofen, Diözese Schneidemühl, zum 16. April 1924.

5. Erledigte Pfarrstellen:

Die II. Pfarrstelle in Torgelow, Diözese Pasewalk, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1924 weiter zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Einkommen nach Gehaltsgruppe X und Dienstwohnung nebst Hausgarten.

Empfehlenswerte Schrift.

Dr. jur. Hans Weizen, die neue Jugendgesetzgebung, Hildesheim, Verlag von August Vax, 1,50 Goldmark. Bedeutungsvoll für die Wohlfahrtsdienste.

Notizen.

Angeichts der im Gang befindlichen Vorbereitungen zur Reichstagswahl hat der Aktionsausschuß des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Vertretung der evangelischen Interessen im Schulkampf ein „Merkblatt zur Schulfrage“ herausgegeben, das der vorliegenden Nr. des Kirchlichen Amtsblatts beigelegt ist. Das Merkblatt soll zur Orientierung über die wichtigsten Fragen auf dem Schulgebiet dienen, damit die dazu berufenen Männer und Frauen die Gemeindeglieder über diese Frage aufklären und bei der Wahl für die evangelischen Schule eintreten können. In erster Linie ist es für die Pfarrer bestimmt, damit sie sachkundig der evangelischen Kirche diesen notwendigen Dienst leisten können.

Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt, betreffend Bestellungen auf die Zeitschrift „Pfarramtspraxis“ von Pfarrer lic. theol. Strewe in Reutchen bei.

1 Beilage

1 Beilage

